

Anlage

Technische und rechtliche Hinweise und Anforderungen zum „Förderprogramm zur Anlegung von Dachbegrünungen und Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken“

Diese Anlage ist verbindlicher Bestandteil der o. g. Förderrichtlinie der Stadt Sassenberg. Die Inhalte sind durch die Antragstellerin/den Antragsteller vor der Antragstellung zur Kenntnis zu nehmen und im Antrag schriftlich zu bestätigen. Die technischen und rechtlichen Hinweise sind durch spätere Empfängerinnen und Empfänger einer Zuwendung nach den Maßgaben dieser Richtlinie ständig zu beachten.

1) Allgemeine rechtliche Hinweise und Haftungsausschluss

Der Bewilligungsbescheid der Stadt Sassenberg zur Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der o. g. Förderrichtlinie ersetzt keine sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Errichtung, Unterhaltung oder den Betrieb der o. g. Anlagen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist für die Einholung der für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse eigenständig verantwortlich.

Die Stadt Sassenberg haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

2) Dachbegrünungen auf privaten Dachflächen (Ziffer 1.1. d. Förderrichtlinie)

- Die Anlegung der Dachbegrünung muss technisch und qualitativ den üblichen Fachregeln entsprechen. Die Standsicherheit auf Gebäuden und Konstruktionen sowie die Herstellung einer ausreichenden Statik sind durch den Zuwendungsempfänger vor der Errichtung der Dachbegrünung sicherzustellen. Maßnahmen zur Herstellung der Standsicherheit oder zur Verbesserung der Statik sind nur insofern förderfähig, als dass sie technisch notwendig sind und nicht den maßgeblichen Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben begründen. Der Anteil ist maßgeblich, wenn der Betrag 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist mit einer fachlichen Begründung und ggf. einer Berechnung als Anlage zum Antrag besonders darzustellen.
- Eine Förderung von gewerblich genutzten Dachflächen ist ausgeschlossen. Es wird ausschließlich die Begrünung privater Dachflächen gefördert.
- Der Eigentümer/die Eigentümerin darf nicht durch gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Anlegungen einer Dachbegrünung angehalten sein. Ausgenommen davon ist die Verpflichtung zur Anlegung einer Dachbegrünung aufgrund der Regelungen eines Bebauungsplanes im Gebiet der Stadt Sassenberg.
- Die Dachbegrünung darf nicht durch die Aufstellung beweglicher Begrünungselemente (z. B. Pflanzkübel oder gleichartige bewegliche Elemente) erfolgen. Des Weiteren ist eine überwiegende Ausgestaltung mit Kies oder anderen Steinstrukturen, sofern diese nicht für den Aufbau der Dachbegrünung technisch notwendig sind, nicht zulässig. Ferner darf es sich bei der ausgewählten Dachfläche nicht um eine begehbare Dachfläche mit Aufenthaltsfunktion (Dachterrasse o. ä.) handeln.

- Die Maßnahme darf nicht als umlagefähige Verbesserung oder Aufwertung i. S. v. § 559 BGB durchgeführt werden. Bei der Umlage der Kosten auf Dritte ist die Zuwendung um die erzielten Einnahmen zu reduzieren bzw. in voller Höhe zurückzuzahlen.

2) Regenwassernutzungsanlagen (Ziffer 1.2 d. Förderrichtlinie)

- Das aufgefangene Niederschlagswasser ist vor dem Einleiten in den Speicher zu filtern.
- Das Leitungsnetz für das Niederschlagswasser ist in baulicher Weise getrennt von dem Leitungsnetz für Trinkwasser zu errichten.
- Die Anlagen ist mittels Überlauf an den öffentlichen Regen- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.
- Das Gebäude, in dessen Nähe sich die Anlage befindet, ist grundsätzlich gegen Rückstau abzusichern.
- An offenen Zapfstellen ist ein Hinweisschild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ sichtbar anzubringen.
- Bei Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt (z. B. zur Toilettenspülung) ist ein geeichter Wasserzähler zu installieren. Die zuständige Gebührenstelle ist jährlich über die verbrauchte Menge zu informieren (Mengennachweis zur Berechnung der Schmutzwassergebühren). Die Förderleistung der Pumpe ist im Antrag zu nennen.
- Die Maßnahme darf nicht als umlagefähige Verbesserung oder Aufwertung i. S. v. § 559 BGB durchgeführt werden. Bei der Umlage der Kosten auf Dritte ist die Zuwendung um die erzielten Einnahmen zu reduzieren bzw. in voller Höhe zurückzuzahlen.